

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Katja Suding, Mario Brandenburg, Britta Katharina Dassler, Dr. Thomas Sattelberger, Matthias Seestern-Pauly, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Pascal Kober, Carina Konrad, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Ein modernes Kapazitätsrecht für eine zukunftsfähige Hochschullehre

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zukunftsfähige Hochschulen sind eine wichtige Säule weltbesten Bildung. Die Hochschule der Zukunft ist offen, digital und europäisch. Als zentrale Einrichtungen akademischer Bildung sollten sich Hochschulen für eine immer heterogenere Studierendenschaft öffnen. Studierende in Teilzeit, mit vorheriger Berufsausbildung, mit langen Selbststudienphasen, langjähriger Berufserfahrung, in berufs begleitenden oder internationalen Online-Studiengängen prägen zunehmend das Bild. Sie alle sollten kompetenzbasiert den gleichen Zugang zu akademischer (Weiter-)Bildung erhalten wie junge Präsenz-Studierende in Vollzeit. Das erfordert individuelle und qualitativ hochwertige Lehrangebote der Hochschulen und einen Ausbau digitaler Lehr- und Lernmöglichkeiten.

Trotz rapide veränderter Anforderungen an hochschulische Bildung basieren die Vergabe von Studienplätzen und die Finanzierungslogik der Hochschulen immer noch auf dem Kapazitätsrecht der 1970er Jahre. Per Dreisatz schließt die Politik von theoretisch verfügbaren Lehrstellen einer Hochschule auf die aufzunehmende Anzahl Vollzeit-Präsenzstudierender je Studiengang. Dies verhindert sowohl wirksame Investitionen in bessere Betreuungsverhältnisse als auch in innovative Studienformate jenseits klassischer Vollstudiengänge. Das Kapazitätsrecht zementiert die starre Struktur der Studienmodelle vergangener Jahrzehnte. Um den Anforderungen der heterogenen Studierendenschaften, der Bologna-Reform und den Chancen der Digitalisierung gerecht zu werden, ist eine Reform des Kapazitätsrechts längst überfällig. Wesentliche bildungspolitische Akteure wie der Wissenschaftsrat (WR), die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) sprechen sich seit Jahren für eine Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts aus (<https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6190-17.pdf>, S. 11 und <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuel->

les/2016/2016-07-15_BS_EUStudienreform_GemErklaerung_KMK_HRK_final.pdf, S. 4/5). Trotz dieser weit verbreiteten Erkenntnis sind bisher keine konkreten Pläne erkennbar, das Kapazitätsrecht strukturell zu reformieren. Das muss sich ändern.

Über den Hochschulpakt 2020 und den Qualitätspakt Lehre basierend auf Artikel 91b Grundgesetz war und ist der Bund erheblich an der Finanzierung des deutschen Hochschulsystems beteiligt. Mit den geplanten Nachfolgevereinbarungen wird der Bund sein finanzielles Engagement für das Wissenschaftssystem auf Dauer stellen. Die milliarden schwere Förderung muss zu einer Steigerung der Qualität von Studium und Lehre führen. Der Bund muss daher auf eine Reform des Kapazitätsrechts hinwirken, um den zielgerichteten Einsatz der Mittel für eine bessere Qualität der Hochschullehre und die Zukunftsfähigkeit der Hochschulen zu sichern.

Über den 1973 geschlossenen Staatsvertrag der Länder zur Vergabe der Studienplätze sollte das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Recht auf freie Berufswahl (BVerfGE 33, 303) angesichts schnell wachsender Studierendenzahlen gewährleistet werden. Gemäß der aus dem Staatsvertrag entstandenen Kapazitätsverordnungen errechnet sich die Lehrkapazität, die eine Hochschule insgesamt zur Verfügung stellen muss, aus der für jeden Studiengang festgesetzten Betreuungsrelation zwischen Lehrpersonal und Studierenden sowie der Anzahl der Lehrkräfte. Bis zur vollständigen Ausschöpfung dieser Lehrkapazität sind die Hochschulen zur Aufnahme von Studierenden verpflichtet. Die Einstellung von zusätzlichem Lehrpersonal führt so zwangsläufig zu einer Erhöhung der Kapazitäten und einer steigenden Aufnahme von Studierenden. Zusätzliche Investitionen öffentlicher Mittel in innovative Studienformate und die qualitative Verbesserung der Hochschullehre, allen voran in international anschlussfähige Betreuungsquoten, sind rechtlich kaum möglich.

Die kapazitätsrechtlichen Verfahrensgrundsätze des Staatsvertrags der Länder über die Vergabe von Studienplätzen kommen durch das Hochschulrahmengesetz in allen Ländern gleichermaßen zur Anwendung. Seit Inkrafttreten wurde der Staatsvertrag mehrfach modifiziert. Keine dieser Novellierungen hat die Möglichkeiten der Hochschulen zur Investition in Qualitätsverbesserungen merklich gesteigert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Ländern einen Vorschlag zur strukturellen Reform des Kapazitätsrechts zu erarbeiten, welches spätestens 2021 in Kraft treten kann;
2. den Deutschen Bundestag in den Beratungsprozess mit den Ländern einzubeziehen, regelmäßig und umfassend über den aktuellen Verhandlungsstand zu informieren;
3. den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ gemeinsam mit den Ländern so zu modifizieren, dass die Bundesmittel in eine wirksame Verbesserung der Lehrqualität und insbesondere in eine Verbesserung der Betreuungsrelation in den Hochschulen fließen können. Ein Teil der Mittel soll den Hochschulen kapazitätsneutral zufließen.

Berlin, den 4. Juni 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.